

Betriebsreglement der Alp

1. Grundsatz

Gemäss den Statuten der Geteilschaft werden die besonderen Modalitäten über den Alpsommerbetrieb in einem Reglement festgehalten. Dieses Reglement ist deshalb integrierender Bestandteil der Statuten, die in der Generalversammlung vom angenommen wurden.

2. Betriebsvorstand, Revisoren und Bevollmächtigte

Die Generalversammlung der Geteilschaft bildet einen Betriebsvorstand mit drei Mitgliedern, die aus den Alpbestössern ausgewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vorstands der Geteilschaft ist obligatorisch Mitglied. Der Präsident, der zum Betriebschef ernannt wird, leitet die Alpbestösserversammlung.

Die Versammlung der Geteilschaft ernennt zwei Rechnungsrevisoren.

Die Versammlung der Geteilschaft ernennt ausserdem zwei Bevollmächtigte, die dem Betriebsvorstand bei gewissen Aufgaben helfen.

3. Alpbestösserversammlung

Die Alpbestösserversammlung wird vom Betriebsvorstand jährlich im Februar einberufen. Der Präsident des Vorstands berichtet über den Betrieb im Vorjahr. Die Betriebsrechnung wird vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit werden alle nützlichen Informationen über die Anstellung von Personal, den Inhalt der Verträge, den Hinweis auf die Pflichten der Eigentümer gegeben sowie alle nützlichen Mitteilungen gemacht. Beschlüsse können gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste stehen und diese Versammlung dafür zuständig ist.

Die Alpbestösserversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- Sie nimmt Kenntnis vom Namen des Geschäftsführers und von den Anstellungsbedingungen.
- Sie legt die von den Alpbestössern geschuldete Anmeldegebühr pro gesömmertes Tier fest.
- Sie beschliesst im Einverständnis mit der Versammlung der Geteilschaft über obligatorische Fronarbeit für die Alpbestösser und über die ordentlichen oder ausserordentlichen Arbeiten.
- Sie ändert wenn nötig den Preis von Fr. 120.- pro fehlenden Fronarbeitstag.
- Sie lädt den Vorstand ein, für einen Eigentümer einen Platz im „Poyo“ zu bezeichnen.
- Sie entscheidet wenn nötig in letzter Instanz über gewisse Elemente des Alpaufzugs und Alpazugs.
- Sie genehmigt Änderungen dieses Reglements.

4. Betriebsvorstand

Der Betriebsvorstand leitet die Alp während der Sömmerungszeit. Er übt seine Tätigkeit gemäss den Weisungen des Vorstands der Geteilschaft aus und wendet die gesetzlichen Bestimmungen über die Viehsömmerung, die vom Staatsrat erlassen wurden, strikt an.

Er hat namentliche folgende Befugnisse:

- Er stellt mit einem ordnungsgemäss unterzeichneten Vertrag den Verantwortlichen für die Geschäftsführung der Alp in der Sömmerungszeit an. Dieser sucht in eigener Verantwortung das nötige Personal für einen einwandfreien Betrieb und hält sich an dieses Reglement. Der Name des Geschäftsführers und die Anstellungsbedingungen werden an der Alpbestösserversammlung vorgestellt.
- Er nimmt das Vieh bis zur Zahl der Plätze im Stall auf. Wird die Viehhaltung im Freien geplant, so darf die Zahl dennoch nicht übersteigen. Den Berechtigten wird bei der Sömmerung der Vorrang gegeben. Die Alpbestösser können verpflichtet werden, pro gesömmertes Tier eine Anmeldegebühr, die von der Alpbestösserversammlung beschlossen wurde, zu zahlen.
- Er legt die Daten des Alpaufzugs und des Alpabzugs fest, die grundsätzlich auf einen Samstag fallen, und trifft die nötigen Vorkehrungen, damit die beiden Tage gut ablaufen. Das Datum des Alpabzugs muss die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen, damit der Betrag der Schlussrechnung nicht übertrieben zunimmt.
- Er organisiert für die Alpbestösser obligatorische Fronarbeitstage und die ordentlichen oder ausserordentlichen Arbeiten, die von der Geteilschafts- und der Alpbestösserversammlung beschlossen wurden.
- Er bestimmt jedes Jahr den Preis für die Sömmerung des Viehs. Für Galtkühe und trächtige Rinder wird ein vernünftiger Preis festgelegt.
- Bei Schneefall oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen muss er sich auf die Alp begeben, um dem Personal so gut wie möglich zu helfen und allenfalls die sich aufdrängenden Vorkehrungen zu treffen.
- Er ist verpflichtet, zum ersten Mal 5 Tage nach dem Alpaufzug und dann alle 15 Tage die Milchmessung durchzuführen. Die gemolkene Milchmenge wird in einem Heft unter dem Namen des Eigentümers eingetragen; dieser kann das Heft jederzeit einsehen und sich dazu an den Geschäftsführer oder allenfalls an den Käser wenden. Jede Kuh wird bis zu Liter Milch pro Tag gemolken, bevor sie galt ist, wenn der Eigentümer nichts anderes angibt. Schwierigkeiten beim Melken eines Tiers muss der Eigentümer direkt dem verantwortlichen Melker mitteilen.
- Er schickt jedem Alpbestösser vor dem Alpaufzug und dem Alpabzug ein Rundschreiben mit allen nötigen Angaben für einen reibungslosen Ablauf dieser beiden Tage und weiteren nützlichen Informationen wie der Hinweis auf die Pflicht der Eigentümer oder Information über die Sömmerungszeit (Daten der obligatorischen Fronarbeiten, Betrag für die nicht geleisteten Tage usw.).
- Er kontrolliert die Markierung des Käsegewichts stichprobenweise und die Verteilung am Ende der Sömmerungszeit. Auf jedem Käse wird leserlich das Gewicht, das Fabrikationsdatum und die Marke „... ..“ angegeben.

5. Pflichten der Eigentümer und Fronarbeit

Die Eigentümer haben die Pflicht, zu spitze Hörner ihrer Tiere, die vor den Kämpfen kontrolliert werden, abzustumpfen. Jedes Tier wird von seinem Eigentümer gemäss der Liste, die der Betriebsvorstand erstellt hat, verschieden markiert. Ausserdem wird die gleiche Nummer auf Plakette am Glockenband festgemacht. Die Eigentümer sorgen dafür, dass ihr Vieh beim ersten Melken von den Hirten empfangen und kontrolliert wird. Sie weisen den Geschäftsführer oder den Viehhirten auf allfällige Besonderheiten und Anomalien ihrer Kühe hin. Insbesondere die Euter müssen sauber und gesund sein (negative Schalmprobe). Die Eigentümer, deren Milch die gute Käsefabrikation beeinträchtigt, müssen für die Kosten aufkommen.

Jeder Eigentümer muss pro Kuh einen Tag und pro Rind einen halben Tag Fronarbeit leisten. Der Preis für einen fehlenden Tag beträgt Fr. 120.- und kann von der Alpbestösserversammlung geändert werden. Der auf diese Weise eingenommene Betrag wird an die Kasse der Geteilschaft überwiesen und in erster Linie für den Unterhalt der Einrichtungen und Gebäude, für den Kauf des für den Betrieb nötigen Materials und überhaupt für die Verbesserung der Alp verwendet. Jeder Eigentümer bezahlt die Sömmerungsrechnung, bevor er seine Käseprodukte in Empfang nimmt.

6. Herde, Hüten

Die Alpherde umfasst die Milchkühe, die Galkühe nach gesetzlichen Vorschriften, die trächtigen Rinder und die Zuchtstiere. Der Betriebsvorstand kann jedes Tier, das Anomalien aufweist und als nicht den einschlägigen Gesetzesbestimmungen entsprechend anerkannt wird, zurückweisen. Auf Verlangen des Geschäftsführers oder des Viehhirts kann er während der Sömmerung aus gleichen Gründen ein Tier von der Alp wegweisen. Für jedes Tier, das eine Krankheit bekommen oder einen Unfall gehabt hat und nach Erklärung des Tierarztes von der Alp weggebracht werden muss, bezahlt der Eigentümer die Kosten „pro rata temporis“. Das Tier wird auf Kosten des Eigentümers weggebracht. Die laufende Behandlung einer Krankheit oder Infektion wie Mastitis (Euterentzündung) usw. wird dem Verantwortlichen und dem Betriebsvorstand gemeldet. Im Notfall darf der Verantwortliche der Alp ein Tier im Moment, in dem es verendet, ausbluten lassen, damit das Fleisch verwertet werden kann. Während der Sömmerungszeit ist die Verabreichung von Futterkonzentrat grundsätzlich verboten. Der Betriebsvorstand kann jedem Eigentümer auf Verlangen Ausnahmen zugestehen. Die Kosten für diese Verabreichung von Futterkonzentrat gehen zulasten der betreffenden Eigentümer.

Kühe die auf der Alp brünstig werden, werden grundsätzlich besprungen, wenn der Eigentümer nichts anderes bestimmt. Der Geschäftsführer oder der Viehhirt führen eine Kontrolle, und die Besprungen werden den betreffenden Eigentümern in Rechnung gestellt. Auf Antrag des Betriebsvorstands oder des Geschäftsführers kann die Herde den ganzen Tag gehütet werden. Mit dem Einverständnis der Alpbestösser kann sie sogar nachts im Freien bleiben. Kühe der Eringerrasse werden aber während den ersten 15 Tagen auf der Alp, jeden Abend in den Stall gebracht. Damit das Vieh nicht allzu lange Wege zurücklegen muss, kann mobiles Melken geplant werden.

7. Alpaufzug

Am Tag des Alpaufzugs muss jedes Tier spätestens bis 09.00 Uhr im Stall am Platz, der seiner Nummer entspricht, angebunden sein, damit die Hörner kontrolliert und die tierärztlichen Zeugnisse geprüft werden können. Die Galkühe haben ein Kreuz auf beiden Seiten der Kruppe. Der Eigentümer ist bis zum Beginn der Kämpfe für sein Vieh verantwortlich. Der Vorstand kann ihm nach Auslosung einen Platz im „Poyo“ zuweisen, wenn die Alpbestösserversammlung so entschieden hat. Ab dem Beginn der Kämpfe, der vom Vorstand bestimmt wird, aber im Allgemeinen um 10.00 Uhr ist, darf keine Herde einzeln ausserhalb des vorgesehenen Geländes gehalten werden. Die Viehtreiber, die vom Vorstand bezeichnet werden, sorgen dafür, dass die Kämpfe gut ablaufen. Der Öffentlichkeit steht eine Liste mit den Nummern der Tiere und den Namen der Eigentümer zur Verfügung. Auf den Mittag werden die Kühe der Eringerrasse in den Stall gebracht und nach dem Melken am Abend wieder hinausgelassen.

8. Alpabzug

Der Käse wird am Tag vor dem Alpabzug verteilt. Am Tag des Alpabzugs steigt die ganze Herde unter der Verantwortung des Geschäftsführers und des Personals der Alp bis ins Dorf ab. Auf Verlangen des Betriebsvorstands können Eigentümer angestellt werden, damit sie beim Abzug des Viehs helfen. Mit dem Einverständnis des Betriebsvorstands und auf Verlangen der Eigentümer können gewisse Tiere direkt auf der Alp aufgeladen werden. Die gewerteten Tiere, grundsätzlich die ersten 15, und die Milchköniginnen werden von den Eigentümern dekoriert. Die Rangliste wird am Tag vor dem Alpabzug an der Eingangstüre zum Stall angeschlagen. Wird die Rangliste bestritten, so können der Betriebsvorstand und der Geschäftsführer am Tag vor dem Alpabzug eine Vorstellung der Kühe, deren Rang bestritten wird, organisieren. Der Ort für den Empfang des Viehs im Dorf wird vom Betriebsvorstand festgelegt.

9. Unterhalt der Weide, Wasser

Der Unterhalt der Weide entspricht einer ständigen Bestrebung des Betriebsvorstands. Die festen Einrichtungen zur Bewässerung und zum Ausbringen von Jauche werden je nach Bedarf gebraucht und wechseln häufig den Ort. Diese Verantwortung obliegt dem Geschäftsführer der Alp und muss obligatorisch im Anstellungsvertrag festgehalten werden. Bei Bedarf wird Fronarbeit angeordnet, um die noch brauchbaren Suonen zu bewässern. Die Jauche kann an anderen zugänglichen Orten der Alp mit einem Fahrzeug, das mit einem Jauchefass ausgestattet ist, ausgebracht werden. Ausserdem muss das Rütteln im Stall soweit möglich geplant werden, damit der Unterhalt sichergestellt wird und dem Vieh allzu lange Märsche erspart bleiben. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Problem der Wildbäche und des Wassers im Allgemeinen geschenkt, um jegliche Gefahr von Erosionsrinnen und Sumpfbildung auszuschliessen. Nach dem Alpabzug wird das Wasser in die übliche Deponie geleitet, und die Ausführung muss vom Betriebsvorstand kontrolliert werden.

10. Miete

Der Betrag für die Miete der Flächen, die von den Rindern gebraucht werden, wird in die Betriebskasse eingezahlt. Das Datum, an dem die Rinder auf die Alp gebracht werden können, wird im Einverständnis zwischen dem Geschäftsführer und dem Rinderhirten bestimmt.

11. Erntefest, Betrieb der Festhütten

Im Mittsommer organisiert der Vorstand der Geteilschaft in Zusammenarbeit mit dem Betriebsvorstand jedes Jahr ein Erntefest auf der Alp. Der Kassier des Betriebs führt die Rechnung dieses Fests. Sie wird getrennt von der laufenden Rechnung des Betriebs geführt und dient als Barschaft für die Feste, die vom Alpbetrieb auf der Alp organisiert werden. Beim Fest im Mittsommer erhält der Priester der Pfarrei die ersten Früchte, nämlich Er muss dafür am Tag des Alpaufzugs die Herde und die Hirten segnen und am Festtag eine Messe auf der Alp feiern. Beim Alpaufzug und beim Alpabzug kann der Betriebsvorstand eine Festhütte führen; er legt die Einzelheiten fest, wenn Personen von ausserhalb des Alpbetriebs betroffen sind.

12. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss den Statuten mit Bussen bestraft. Für die Bestrafung richtet sich der Betriebsvorstand nach dem Vorstand der Geteilschaft.

Dieses Reglement kann von der jährlichen Versammlung der Alpbestösser mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern die beantragten Änderungen auf der Traktandenliste stehen. Die Versammlung der Geteilschaft wird informiert.

Dieses Reglement wurde der jährlichen Versammlung der Alpbestösser vom unterbreitet und tritt sofort in Kraft. Es wurde gemäss Artikel der Statuten der Geteilschaft an der jährlichen Generalversammlung vom angenommen.

Für die Geteilschaft des Alpbetriebs

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benützer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

15. Juli 2010/DLW/nnr